

Federführung:

01-Wirtschaftsförderung, Grundstücksmanagement

Produkt:

10.02 Kommunalverfassung, Wahlen und Sitzungsdienst

Datum:

19.12.2022

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Coesfeld

Sitzungsdatum:

22.12.2022

Genehmigung

## Bereitstellung außerplanmäßiger Haushaltsmittel

### Beschlussvorschlag:

Es wird gemäß § 83 GO NRW i. V. m. § 8 der Haushaltssatzung der Stadt Coesfeld im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen, die Leistung von außerplanmäßigen Haushaltsmitteln in Höhe von 175.000,00 € beim Produkt 01.02 (Grundstücksmanagement) für zusätzlich erforderliche Aufwendungen zur Herrichtung des Grundstücks (Verlegen von Leitungen aus Bauflächen) zu genehmigen. Die Deckung erfolgt durch die im Sachverhalt dargestellten Einsparungen im Budget 70.

### Sachverhalt:

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 15.12.2022 ist über die Bereitstellung von außerplanmäßigen Haushaltsmitteln abgestimmt worden. Inhaltlich wird auf die Sachverhaltsdarstellung in der entsprechenden Beschlussvorlage 369/2022 verwiesen.

Schon in dem Beschlussvorschlag selbst ist erwähnt worden, dass der Beschluss im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung gefasst werden soll. Eine Entscheidung in o. g. Sache wird bis zum 20.12.2022 benötigt, um die benötigten Kabel für die Leitungsumlegungen bestellen zu können. Da der Rat der Stadt Coesfeld erst am 22.12.2022 zusammentritt, ist eine rechtzeitige Entscheidung nicht möglich. Zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Verwaltung war beabsichtigt worden, eine Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW herbeizuführen. § 60 Abs. 1 sieht ein zweistufiges Eilentscheidungsssystem vor, wonach zunächst der Hauptausschuss entscheidet, wenn der Rat nicht rechtzeitig einberufen werden kann. Dies wäre in der Sitzung am 15.12. möglich gewesen. Fraglich ist jedoch, ob den anwesenden Ausschussmitgliedern zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bewusst gewesen ist, dass es sich um eine Entscheidung anstatt um eine Vorberatung handelt. In der Beratungsfolge der Vorlage 369/2022 ist der Haupt- und Finanzausschuss als vorberatendes und der Rat als entscheidendes Gremium angegeben. Auch fehlt der eindeutige Bezug zum § 60 Abs. 1 GO NRW. Daher muss davon ausgegangen werden, dass es sich bei der Abstimmung in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses nicht um eine Entscheidung i. S. d. § 60 Abs. 1 GO NRW gehandelt hat.

Um eine fristgerechte Entscheidung herbeizuführen, wird nun die 2. Stufe des § 60 Abs. 1 angewendet. Nach Satz 2 hat die Bürgermeisterin gemeinsam mit einem Ratsmitglied Entscheidungsrecht, wenn die Einberufung des Hauptausschusses nicht mehr rechtzeitig möglich ist und die Entscheidung nicht aufgeschoben werden kann, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können. Beide Voraussetzungen sind in diesem Fall gegeben, da eine fristgerechte Entscheidung nur noch innerhalb eines Tages erfolgen kann. Des Weiteren ist eine zeitnahe Umsetzung der Leitungen erforderlich, um den Beginn der Baumaßnahme der Firma

Parador, der für Mitte Januar anvisiert ist, nicht zu verzögern und für Schäden aus Bauverzug ersatzpflichtig zu werden.

Als unterzeichnendes Ratsmitglied steht Herr Thomas Bücking als Vorsitzender des Ausschusses für Planen und Bauen zur Verfügung.

Abschließend sind Dringlichkeitsentscheidungen der 1. und 2. Stufe dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Daher wird gemäß § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NRW im Rahmen dieser Vorlage die Bestätigung durch den Rat erbeten.

**Anlagen:**

- Dringlichkeitsentscheidung durch die Bürgermeisterin und ein Ratsmitglied